

F BEHÖRDENMITGLIEDER, BEAMTE UND ANGESTELLTE

§ 38

- 1 Beamte sind:
 - a) der Gemeindepräsident
 - b) der Gemeindevizepräsident
 - c) der Friedensrichter
 - d) der Inventurbeamte
 - e) der Inventurbeamte-Stellvertreter
- 2 Angestellte werden auf bestimmte oder unbestimmte Dauer angestellt. Es gilt ein gegenseitiges Kündigungsrecht.
- 3 Wahl- bzw. Anstellungsbehörde für die nicht an der Urne gewählten Beamten, die Angestellten und Aushilfen ist der Gemeinderat.
- 4 Aushilfen und Auszubildende sind nach Obligationenrecht (OR) angestellt. (Teilzeitpensen unter 30%)
- 5 In der Dienst- und Gehaltsordnung sind die Rechte und Pflichten des Gemeindepersonals umschrieben. Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Stellenbeschriebe und Pflichtenhefte.
- 6 Der Gemeinderat ist berechtigt, die Aufgaben des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Inventaraufnahme und Schätzung im Erbgang (Inventarisations-Verordnung) vom 18. August 1959 auf eine andere Person zu übertragen.

Dienst-
verhältnis /
§ 120 GG